



Betrifft: **Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 4.24**
„Obere Bahnstraße – Haltestelle Abtissendorf“ – Vereinfachtes
Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) Stmk.
Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der
Ausfertigung: 31.07.2024, GZ: 24 ÄV FK 016 – Anhörung.

Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der geltende 4. Flächenwidmungsplan wird wie folgt abgeändert:

(1) Das künftige Grdst. Nr. 247/5, KG 63248 Lebern, (Trennstücke 5 und 6 aus den Grdsten. Nr. 247/1 und 247/2, KG Lebern) im Flächenausmaß von 318 m² (gem. Vermessungsurkunde), soll statt bisher Bauland – Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (KG(L15)) bzw. Freiland mit Ersichtlichmachung Hochwasserrückhaltebecken künftig als Verkehrsfläche gem. § 32 Stmk. ROG 2010 für den fließenden Verkehr festgelegt werden.

(2) Das künftige Grdst. Nr. 247/2 (Teilfl.) 1, KG 63248 Lebern, (zuzüglich Trennstück 1 aus dem Grdst. Nr. 247/1, KG Lebern) im Flächenausmaß von insgesamt 1.062 m² (gem. Vermessungsurkunde), soll statt bisher Aufschließungsgebiet für Bauland – Kerngebiet (KG(L15)) bzw. Freiland mit Ersichtlichmachung Hochwasserrückhaltebecken künftig als Sondernutzung im Freiland – Hochwasser- und Geschieberückhalteanlage gem. § 33 (3) leg.cit. festgelegt werden.

(3) Das künftige Grdst. Nr. 247/2 (Teilfl.) 1, KG 63248 Lebern, (Trennstück 7 aus dem Grdst. Nr. 1411/3, KG Lebern) im Flächenausmaß von 13 m² (gem. Vermessungsurkunde), soll statt bisher Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr künftig als Sondernutzung im Freiland -Hochwasser- und Geschieberückhalteanlage festgelegt werden (wird dem Gebiet gem. § 2 (2) des Wortlautes zugeteilt).

(4) Das künftige Grdst. Nr. 1411/3 (Teilfl.) 1, KG 63248 Lebern, (Trennstücke 3 und 4 aus den Grdsten. Nr. 247/1 und 247/2, KG Lebern) im Flächenausmaß von 16 m² (gem. Vermessungsurkunde) soll statt bisher Aufschließungsgebiet für Bauland – Kerngebiet (KG(L15)) bzw. Freiland mit Ersichtlichmachung Hochwasserrückhaltebecken künftig als Verkehrsfläche gem. § 32 leg.cit. für den fließenden Verkehr festgelegt werden.

(5) Das künftige Grdst. Nr. 247/41, KG 63248 Lebern, (Trennstück 2 aus dem Grdst. Nr. 247/1, KG Lebern) im Flächenausmaß von 636 m² (gem. Vermessungsurkunde) soll statt bisher Aufschließungsgebiet für Bauland – Kerngebiet (KG(L15)) künftig als Verkehrsfläche gem. § 32 leg.cit. für den fließenden Verkehr festgelegt werden.

(6) Die gem. Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 festgelegten Aufschließungserfordernisse und Öffentlichen Interessen werden für das neu konfigurierte Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (KG(L15)) beibehalten/ fortgeführt:

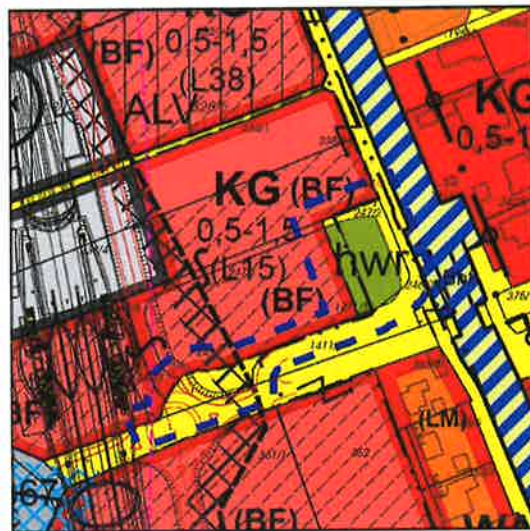
- Z.1 ÄA (Abstimmung mit Abt. 16) – Äußere Anbindung - Nachweis einer für den Verwendungszweck ausreichend dimensionierten Verkehrserschließung.
 - Z.2 IE – Infrastrukturelle Erschließung in Verbindung mit der inneren Verkehrserschließung
 - Z.3 LÄ (Fluglärm, 60 dB LAeq, Bahn, B67) – Nachweis der Einhaltung der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021
 - Z.4 OW – Oberflächenentwässerung – Erstellen eines Oberflächenentwässerungsprojektes und Umsetzung der darin getroffenen Maßnahmen.
 - Z.5 Rechtliche Einschränkungen (Trassenverordnungstreifen HL Koralmbahn, Grundwasserschutzprogramm – WG 2, Lage in Flughafensicherheitszone E)
 - Z.6 Übergeordneter Verkehrsträger (B67 und ÖBB-Südbahn) – Nahelage zu Landesstraße / ÖBB-Südbahn.
- Die Bebauungsplanverpflichtung für die Nr. B11 wird entsprechend der neuen Konfiguration angepasst (vgl. beiliegenden Bebauungsplanzonierungsplan).

Die Bebauungsplanverpflichtung für die Nr. B11 wird entsprechend der neuen Konfiguration angepasst (vgl. beiliegenden Bebauungsplanzonierungsplan).

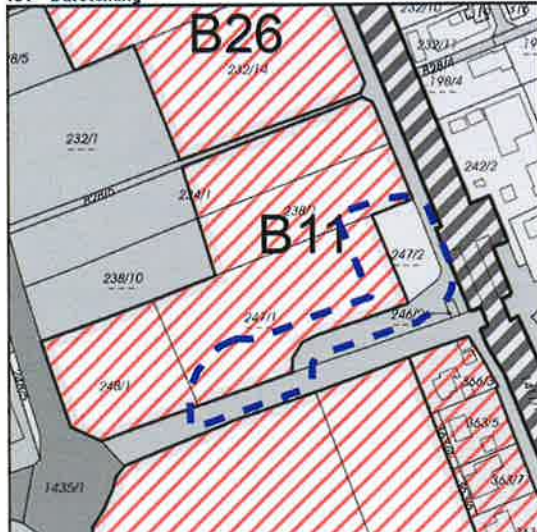
IST - Darstellung



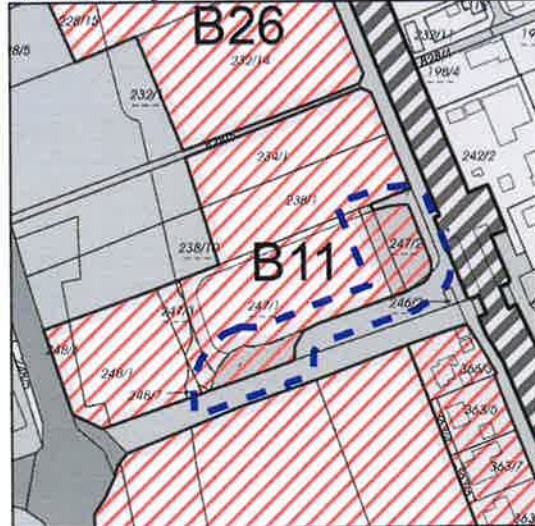
SOLL - Darstellung



IST - Darstellung



SOLL - Darstellung



Das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung findet in der Zeit von **17.09.2024 – 11.10.2024** statt.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bekannt gegeben werden und kann in den Verordnungsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an gde@feldkirchen-graz.at zu senden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden:

Mo. 08.00 - 12.00 & 13.30 - 18.00 Uhr
Di., Do. & Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Der Bürgermeister


(Erich Gosch)

Angeschlagen am: 13.09.2024

Abgenommen am: 